

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Stück, 24.05.1900

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 24. Mai 1900.) 25. Stück.

Inhalt:

N^o. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. April 1900,
betreffend die Redaktion der Geschäftsordnung des Landtags.

N^o. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Redaktion der
Geschäftsordnung des Landtags.

Oldenburg, den 17. April 1900.

Im Höchsten Auftrage wird die Geschäftsordnung des
Landtags vom 22. April 1853 in der Fassung, welche sich
aus den durch die Gesetze vom 11. Januar 1873, 28. Fe-
bruar 1876 und 17. April 1900 festgestellten Aenderungen
ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Oldenburg, den 17. April 1900.

Staatsministerium.

Zansen.

Mußenbecher.

Geschäftsordnung des Landtags.

Abchnitt I.

Prüfung der Wahlen der Abgeordneten.

§. 1.

Sobald die zum Landtage Abgeordneten zu der in der Verordnung wegen Einberufung des Landtags festgesetzten Zeit sich versammelt haben, ist für das Geschäft der Prüfung der Wahlen der Abgeordneten von dem ältesten Abgeordneten der Vorsitz, von den beiden jüngsten Abgeordneten die Schriftführung zu übernehmen, beides bis zur Wahl des Präsidenten beziehungsweise der Schriftführer nach Eröffnung des Landtags. Lehnt der eine oder andere das Amt ab, so werden die im Lebensalter am nächsten stehenden Abgeordneten berufen.

§. 2.

Zum Zweck der Prüfung der Wahlen hat der Alters-Präsident, nachdem ihm Seitens der Staatsregierung die Wahlakten, nebst einem nach Inhalt derselben aufgestellten Verzeichnisse sämtlicher Abgeordneten, übergeben worden, zuvörderst dieses Verzeichniß zu verlesen, oder durch einen der Schriftführer verlesen zu lassen.

Er läßt sodann durch den Schriftführer die sämtlichen Nummern der Wahlkreise, also Nr. 1—9 in die Wahlurne legen und zieht darauf eine der Nummern.

Mit dem Wahlkreise, dessen Nummer gezogen ist, anfangend, theilt der Alters-Präsident die sämtlichen Abgeordneten in drei Abtheilungen zu je drei Wahlkreisen.

Die Wahlakten in Betreff der Abgeordneten der ersten Abtheilung werden von der zweiten, die der zweiten von der dritten, die der dritten von der ersten Abtheilung geprüft.

§. 3.

Nach vorgenommener Prüfung der Wahlverhandlungen tragen von jeder Abtheilung ernannte Berichtserstatter das Gutachten derselben den Abgeordneten vor, welche nach absoluter Stimmenmehrheit darüber beschließen, ob eine Wahl zu beanstanden sei.

Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Wahl für nicht beanstandet.

§. 4.

Abgeordnete, deren Wahl von der Mehrheit der Abgeordneten beanstandet ist, dürfen alle in Beziehung auf ihre Wahl ihnen nöthig scheinende Erklärungen mündlich oder schriftlich geben, bis zur schlüssigen Entscheidung des Landtags, aber an den Sitzungen und Verhandlungen nicht weiter Theil nehmen.

Würde indeß der Fall eintreten, daß die Gültigkeit einer beanstandeten Wahl von dem Vorhandensein einer Thatsache abhängig, und der dieserhalb entstandene Zweifel voraussichtlich zwar zu heben ist, jedoch erst nach einem weiteren Verfahren, so kann der betheiligte Abgeordnete dennoch zugelassen werden.

Die Theilnahme eines solchergestalt zugelassenen, sowie jedes anderen Abgeordneten, dessen Wahl nicht beanstandet ist, an den Verhandlungen des Landtags bleibt gültig, wenn auch späterhin die Legitimation des Abgeordneten als nicht vorhanden vom Landtage erkannt werden sollte.

§. 5.

Sind nach beendigter Prüfung sämtlicher Wahlen von allen Abgeordneten zwei Drittel anwesend, deren Wahl

nicht beanstandet worden, so verkündet der Alters-Präsident die Namen derselben und macht sodann der Staatsregierung Anzeige, welche darauf den Alters-Präsidenten von dem Tage und der Stunde der Eröffnung des Landtags in Kenntniß setzt, falls solches nicht schon in der Sitzung der Abgeordneten geschehen ist.

§. 6.

Sobald der Landtag eröffnet ist, hat derselbe, nachdem die Wahl seiner Beamten und die eidliche Verpflichtung derjenigen Abgeordneten, deren Wahl nicht beanstandet ist, stattgefunden hat, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der beanstandeten Wahlen Beschluß zu fassen, und die übrigen Wahlen für gültig zu erklären.

Eine abermalige Verhandlung über die Wahlen findet hier wie späterhin, auf Antrag der Staatsregierung oder eines Abgeordneten, nur dann statt, wenn inzwischen Umstände zur Kenntniß gekommen sind, welche, wenn sie zur Zeit der ersten Prüfung der Wahlen berücksichtigt wären oder hätten berücksichtigt werden können, nach der Ansicht des Antragstellers die Ungültigkeits-Erklärung der Wahl hätten zur Folge haben müssen.

§. 7.

Nach Feststellung der Legitimation der Abgeordneten sind die Wahllakten an die Registratur des Staatsministeriums zurückzusenden.

§. 8.

Von einem Beschlusse des Landtags, durch welchen die Wahl eines Abgeordneten ungültig erklärt ist, hat der Präsident sofort der Staatsregierung zum Zwecke der Anordnung einer Neuwahl Anzeige zu machen.

Abchnitt II.**Beamte des Landtags.**

§. 9.

Sofort nach Eröffnung des Landtags wählt derselbe in geheimer Stimmgebung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten entweder für seine ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 10.

Demnächst wählt der Landtag für seine Dauer zur Wahrnehmung der Schriftführung durch relative Stimmenmehrheit einen oder mehrere Schriftführer entweder aus seiner Mitte oder aus drei von dem Präsidenten vorgeschlagenen anderen Personen. Im letzteren Falle erhält der Schriftführer eine vom Gesamtvorstande festzusetzende angemessene Vergütung.

§. 11.

Das Ergebnis der Wahlen wird der Staatsregierung angezeigt.

§. 12.

Präsident, Vicepräsident und Schriftführer, letztere sofern sie Abgeordnete zum Landtage sind, bilden den Gesamtvorstand des Landtags.

§. 13.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, empfängt die Eingänge, bestimmt die Sitzungszeit des Landtags, eröffnet und schließt die Sitzungen, wacht über Aufrechthaltung der Geschäftsordnung, bestimmt die Tagesordnung.

Er sorgt für die Erhaltung der Ordnung in den Lokalen des Landtags, und bewahrt dieselbe, insbesondere durch Handhabung der Ordnungs-Bestimmungen (§§. 97—104) im Sitzungssaal, sowohl in der Versammlung als unter den Zuhörern.

Er überwacht die Förderung der Geschäfte in den Ausschüssen, und hat nöthigenfalls, nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der Ausschüsse, den Geschäftsplan festzustellen.

Er ist der Vertreter des Landtags in dessen äußeren Beziehungen, und verfügt über die in dem Voranschlage der Staatsausgaben für die Büreaubedürfnisse und die sonstigen Ausgaben des Landtags veranschlagten Mittel.

§. 14.

Der Umfang und die Ausübung der Befugnisse des Präsidenten finden ihre Grenzen in den Beschlüssen des Landtags, welche auf Antrag des Präsidenten oder auf Berufung einzelner Abgeordneter im einzelnen Falle gefaßt werden.

§. 15.

Der Vicepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Geschäftsführung und hat ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten.

§. 16.

Die Schriftführer haben das Protokoll zu führen, die bekannt zu machenden Eingänge zu verlesen, die Schreiben des Landtags, des Gesamtvorstandes oder des Präsidenten an die Staatsregierung zu entwerfen, bei Abstimmungen zu zählen, die Abstimmungsliste zu führen, und auf Verlangen des Präsidenten die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Fragen zu ordnen, den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung so wie in Besorgung von Landtagsangelegenheiten überhaupt zu unterstützen.

Sie überwachen den Druck der Protokolle und sonstiger

Schriftstücke, das Archiv des Landtags und die Expedition, und haben als nächste Vorgesetzte des Landtags-Registrators, der Schreiber und des Landtagsboten, diesen die erforderlichen Aufträge und Anweisungen zu ertheilen.

§. 17.

Die Vertheilung der den Schriftführern obliegenden Geschäfte unter dieselben wird vom Gesamtvorstande geordnet und, wie solches geschehen, vom Präsidenten zur Kenntniß des Landtags gebracht.

§. 18.

Ein ständiger Landtags-Registrator hat das Archiv und die Bibliothek des Landtags, sowohl während der Versammlung als nach der Vertagung oder dem Schlusse desselben unter seiner Obhut.

Er hat sämmtliche Aktenstücke, Bücher &c. in gehöriger Ordnung zu erhalten, das Journal über die Eingänge und die Registrande zu führen, überhaupt alle Registratur-Geschäfte, imgleichen soweit seine Zeit es erlaubt, während der Versammlung des Landtags oder des ständigen Landtags-Ausschusses die vorkommenden Kanzlei-Geschäfte zu besorgen, und kann auch aushülfsweise mit Geschäften der Schriftführer beauftragt werden. Er führt das Landtagsiegel.

Der Landtags-Registrator hat ferner die Herbeischaffung der Bureau-Bedürfnisse und den Druck der Protokolle und sonstiger amtlicher Schriftstücke zu vermitteln, die Korrektur derselben wahrzunehmen, die Expedition und den Botendienst zu beaufsichtigen, endlich die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten an dieselben auszugeben.

§. 19.

Der Landtags-Registrator ist Staatsdiener.

Derselbe wird von der Staatsregierung im Einverständnisse mit dem Landtage, unter Vorbehalt einer drei-



monatlichen Kündigungsfrist, ernannt und vom Staatsministerium auf eine im Einverständniß mit dem Gesamtvorstande des Landtags ihm zu ertheilende Dienstanweisung verpflichtet.

Die Kündigung kann von der Staatsregierung, vom Landtage, sowie vom Landtags-Registrator geschehen.

Während der Versammlung des Landtags oder des ständigen Landtags-Ausschusses steht der Landtags-Registrator zur ausschließlichen Verfügung ihrer Vorstände.

§. 20.

Die Vergütung des Landtags-Registrators wird von der Staatsregierung im Einverständnisse mit dem Landtage festgesetzt.

§. 21.

Die Schreiber und der Landtagsbote werden vom Gesamtvorstande jedes Landtags angenommen und vom Präsidenten verpflichtet.

Ihre Vergütung wird vom Gesamtvorstande festgesetzt.

Sie können jederzeit vom Gesamtvorstande entlassen werden und jederzeit ihre Entlassung begehren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf etwa zugezogene Berichterstatter Anwendung.

Abchnitt III.

Regierungs-Bevollmächtigte.

§. 22.

Die vom Großherzoge ernannten Regierungs-Bevollmächtigten werden durch ein Schreiben der Staatsregierung an den Landtag legitimirt.

Der Auftrag kann für die Dauer des Landtags, oder

für kürzere Zeit oder auch in Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand ertheilt werden.

§. 23.

Es hängt von der Beurtheilung der Regierungsbevollmächtigten ab, ob und in wie weit sie die in den Sitzungen des Landtags von ihnen beehrten Antworten und Erläuterungen ertheilen können.

Sie haben das Recht, Anträge zu stellen, jedoch nur in Beziehung auf Regierungs-Vorlagen oder Mittheilungen, und in Beziehung auf die dazu von einem Ausschusse oder einem Abgeordneten gestellten Anträge.

§. 24.

Sie sind den Vorschriften der gegenwärtigen Geschäftsordnung unterworfen, können jedoch nicht zur Ordnung verwiesen, Verstöße dagegen vielmehr nur der Staatsregierung zu weiterer Verfügung vom Präsidenten angezeigt werden.

§. 25.

Die in Betreff der Regierungs-Bevollmächtigten in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen, mit Ausnahme der des §. 22, gelten auch für die Mitglieder des Staatsministeriums, unbeschadet ihrer anderweitigen Stellung im Landtage, falls sie Abgeordnete sind.

Abschnitt IV.

Ausschüsse.

§. 26.

Eine Vorberathung und Begutachtung einzelner Gegenstände, über welche der Landtag Beschluß zu fassen hat, geschieht durch Ausschüsse.

Die Zahl der Mitglieder bringt der Präsident in Vorschlag.

Der Landtag wählt so viele Ausschüsse, nach relativer Stimmenmehrheit, als ihm nach Verschiedenheit der ihm vorliegenden Geschäfte erforderlich erscheint.

§. 27.

Jeder Ausschuß wählt nach relativer Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden und macht davon dem Präsidenten Anzeige.

§. 28.

Ein Verzeichniß des Personal-Bestandes der Ausschüsse unter Angabe der Vorsitzenden, ist im Landtagslokal auszulegen, und abschriftlich den Regierungs-Bevollmächtigten mitzutheilen.

§. 29.

Der Vorsitzende beraumt die Ausschußsitzungen an und bringt die Ausschußmitglieder, welche mit der Bearbeitung des einen oder andern Theils der Aufgabe des Ausschusses zu beauftragen sein mögten, in Vorschlag. Falls gegen diesen Vorschlag Widerspruch erhoben wird, schreitet der Ausschuß zur Wahl nach relativer Stimmenmehrheit.

Zum Zwecke des Vortrags der Ausschuß-Anträge und deren näherer Begründung im Landtage, ernennt der Ausschuß einen Berichtserstatter.

Dasselbe Recht steht der Minderheit für ihr Minderheitsgutachten zu.

Im Uebrigen bleibt die Art der Behandlung der Geschäfte dem Ermessen des Ausschusses überlassen.

§. 30.

Wenn die Regierungs-Bevollmächtigten oder ein Ausschuß wünschen, daß erstere Ausschuß-Sitzungen beiwohnen, so ist dem zu genügen, und desfalls vom Vorsitzenden Einladung zu erlassen.

§. 31.

Der Ausschuß kann durch Vermittelung des Vorsitzenden sich jede von ihm angemessen erachtete Auskunft von den Regierungs-Bevollmächtigten erbitten.

§. 32.

Jeder Antrag eines Ausschusses ist schriftlich an den Landtag zu bringen.

Ob der Berichtstatter den Ausschuß-Bericht schriftlich oder mündlich dem Landtage vortragen soll, imgleichen ob im ersteren Falle der Bericht zur Vertheilung an die Abgeordneten zu vervielfältigen ist, bleibt dem Ausschusse überlassen, vorbehältlich anderer Bestimmung durch den Landtag.

§. 33.

Jedem Mitgliede eines Ausschusses steht es frei, einen Minderheits-Antrag, jedoch nur schriftlich an den Landtag zu bringen.

In Ansehung des Berichts der Minderheit ist der vom Ausschusse in Betreff des Berichts der Mehrheit gefaßte Beschluß (§. 32) maßgebend.

§. 34.

Zur Verhandlung im Ausschusse ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich.

§. 35.

Der Präsident ist Vorsitzender des Ausschusses für Entwerfung einer Adresse an den Großherzog, imgleichen desjenigen, welcher Gegenstände der Geschäftsordnung zu begutachten hat.

In andere Ausschüsse kann der Präsident nur mit seiner Zustimmung gewählt werden.

§. 36.

Sämmtliche Abgeordnete haben zu allen Ausschußsitzungen als Zuhörer Zutritt. Mit Zustimmung des Ausschusses kann ihnen das Wort ertheilt werden.

Der Präsident kann in den Ausschußsitzungen gleich den Ausschußmitgliedern das Wort nehmen.

§. 37.

Die Akten der Ausschüsse sind ins Archiv des Landtags niederzulegen.

§. 38.

Im Einverständniß mit der Staatsregierung kann vom Landtage die Bestimmung getroffen werden, daß Ausschüsse und etwa der Präsident auch während der Vertagung des Landtags, oder eine bestimmte kürzere Zeit hindurch in Wirksamkeit bleiben.

§. 39.

Wenn auf Einladung der Staatsregierung der Landtag beschließt, an den Arbeiten einer von der Staatsregierung niedergesetzten Kommission Landtags-Bevollmächtigte Theil nehmen zu lassen, so geschieht die Wahl der letzteren wie die der Ausschüsse (§. 26).

Abschnitt V.**Deputationen.**

§. 40.

Eine Deputation an den Großherzog oder an Mitglieder des Großherzoglichen Hauses kann, unter vorausgesetzter Annahme derselben, vom Landtage beschlossen werden und ist davon dem Staatsministerium durch den Präsidenten Anzeige zu machen.

§. 41.

Eine Deputation besteht aus dem Präsidenten und aus einer Anzahl von ihm dazu ausersehener oder vom Landtage dazu gewählter anderer Abgeordneten.

Abschnitt VI.**Verhandlung im Landtage und Behandlung einzelner Gegenstände.****A. Von den Sitzungen im Allgemeinen und den Sitzungsprotokollen.**

§. 42.

Die Sitzung wird zu der vorher bestimmten Zeit vom Vorsitzenden eröffnet.

Zur Berathung im Landtage ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Abgeordneten erforderlich.

§. 43.

Nach Eröffnung der Sitzung ist zunächst das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. die Angabe der Eingänge;
2. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten;
3. die in den mündlichen Ausschußberichten und die während der Verhandlung gestellten Anträge in wörtlicher Ausführung, sowie die gefaßten Beschlüsse;
4. bei Abstimmungen die Zahl der für und wider die Frage Stimmenden, falls eine Zählung statt gefunden hat, und bei namentlichen Abstimmungen auch die Namen der für und wider Stimmenden;
5. bei Wahlhandlungen die Namen derjenigen, auf welche die Wahl des Landtags gefallen ist, mit Angabe der Stimmenzahl;
6. die Interpellationen und ihre Beantwortung in wört-

licher Fassung, oder wo letzteres nicht thunlich doch deren wesentlichen Inhalt;

7. die vom Präsidenten gegen einen Abgeordneten verfügte, vom Landtage nicht für ungerechtfertigt erklärte Entziehung des Wortes;
8. die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Alle schriftlichen Mittheilungen der Staatsregierung, imgleichen die zur Vertheilung gekommenen (§. 32) Berichte der Ausschüsse, sind dem Protokolle als Anlagen beizufügen und mit diesem zum Druck zu befördern, wenn nicht vom Landtage im einzelnen Falle ein Anderes beschlossen wird, oder Mittheilungen der Staatsregierung als vertrauliche bezeichnet sind.

§. 44.

Etwaige Erinnerungen gegen den Inhalt des Protokolls dürfen nur unmittelbar nach dessen Verlesung vorgebracht werden.

Lassen sich dieselben nicht durch die Erklärung des Schriftführers erledigen, so befragt der Präsident die Versammlung, und im Fall die Erinnerung für begründet erachtet wird, ist während der Sitzung das Protokoll zu berichtigen.

§. 45.

Das Protokoll ist von dem Präsidenten und demjenigen Schriftführer, welcher dasselbe geführt hat, zu unterzeichnen.

§. 46.

Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode des Landtags ist vom Gesamtvorstande so weit nöthig zu berichtigen, für genehmigt zu erklären und zu unterzeichnen.

§. 47.

Nachdem das Protokoll vom Präsidenten für genehmigt erklärt und unterzeichnet ist, macht er Anzeige von den Ein-

gängen, deren Verlesung von seinem Ermessen abhängt, und eröffnet dem Landtage etwaige Präsidial-Mittheilungen.

§. 48.

Nach Erledigung dieser Angelegenheiten wird zur Tagesordnung geschritten.

Ein Gegenstand, welcher nicht auf der Tagesordnung steht, kann nicht verhandelt werden, sofern nicht der Landtag ein Anderes beschließt und, falls Vorlagen oder Mittheilungen der Staatsregierung in Frage stehen, die Regierungs-Bevollmächtigten sich damit einverstanden erklären.

§. 49.

Wenn ein Gegenstand zur Berathung nicht mehr vorliegt, so kann ein Abgeordneter, welcher sich zum Worte meldet, dasselbe nur dann erhalten, wenn er dem Präsidenten den Gegenstand angezeigt hat und dieser gegen die Ertheilung des Wortes kein Bedenken findet.

§. 50.

Unmittelbar vor dem Schlusse der Sitzung hat der Präsident die Zeit der nächsten Sitzung und die Tagesordnung zu verkünden; wenn solches nicht thunlich ist, ist diese den Abgeordneten besonders zuzustellen, und zwar in der Regel spätestens am Tage vor der Sitzung. Die Tagesordnung ist in Abschrift den Regierungs-Bevollmächtigten mitzutheilen. Sie wird durch Anschlag im Sitzungsgebäude zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Werden Erinnerungen gegen die Tagesordnung gemacht, oder Abänderungen der bereits festgestellten Tagesordnung beantragt, so hat der Landtag zu entscheiden, jedoch im letzteren Falle nur mit Zustimmung der etwa anwesenden Regierungs-Bevollmächtigten, wenn Vorlagen der Staatsregierung in Frage stehen.

B. Von den Verhandlungen in den Sitzungen
im Allgemeinen.

§. 51.

Alle zur Verhandlung kommende Ausschuß-Anträge müssen in der Regel und, sofern der Landtag nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens zwei Tage vorher an sämtliche Abgeordnete schriftlich vertheilt sein.

§. 52.

Bei dem Beginne der Verhandlung kann der Präsident eine allgemeine Berathung über den Verhandlungsgegenstand eröffnen.

§. 53.

Diejenigen Abgeordneten, welche über einen Gegenstand der Verhandlung sprechen wollen, haben sich, nachdem die Berathung desfalls eröffnet worden, bei dem Präsidenten oder Schriftführer zum Worte zu melden.

Bei der Meldung zum Worte ist auf Verlangen des Präsidenten anzugeben, ob der Abgeordnete für oder gegen die Frage sprechen will.

Der Präsident ertheilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung, jedoch darf mit den Abgeordneten, welche für oder wider sprechen wollen, gewechselt werden. Abgeordnete derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

§. 54.

Diejenigen Abgeordneten, welche auf die Geschäftsordnung verweisen, oder ein thatsächliches Mißverständniß berichtigen wollen, können außer der Ordnung vor jedem andern nicht bereits im Vortrage begriffenen Abgeordneten das Wort erhalten.

Sie haben bei der Meldung zum Worte diese Absicht zu erklären.

Der Präsident erteilt das Wort mit dem Zusatz: „zur Geschäftsordnung“, oder „zur Berichtigung eines tatsächlichen Mißverständnisses“; entzieht er das Wort, so hat er die Gründe darzulegen.

Will dann der betheiligte Abgeordnete auf die Entscheidung der Versammlung sich berufen, so hat er das ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf der Präsident diese Entscheidung veranlaßt.

Bei der Meldung zum Worte behuf persönlicher Bemerkungen ist in derselben Weise zu verfahren, jedoch erst nach dem Schlusse der Berathung, oder, wenn die Berathung vertagt wird, bei der Vertagung.

Eine weitere Erörterung im Landtage über diese Gegenstände ist nicht zulässig.

§. 55.

Will der Präsident an der Berathung sich betheiligen, oder einen selbständigen Antrag (§. 83) stellen, zu welchem ihn nicht schon seine Präsidial-Eigenschaft berechtigt, so hat er den Vorsitz abzugeben und erst dann wieder zu übernehmen, wenn die Verhandlung des Gegenstandes, über welchen er gesprochen hat, gänzlich oder für die Sitzung erledigt ist.

§. 56.

Jeder Abgeordnete darf in derselben Angelegenheit nicht mehr als zweimal und nicht länger als jedes Mal eine viertel Stunde reden, es sei denn, daß der Landtag auf Anfragen des Präsidenten eine Ausnahme gestattet.

§. 57.

Die Regierungs-Bevollmächtigten und die Berichterstatter der Ausschüsse, als solche, dürfen schriftliche Vorträge oder Belegstücke verlesen; ein anderer Abgeordneter nur dann, wenn auf seinen Antrag und auf jedesmalige Anfrage des Präsidenten der Landtag es gestattet.

§. 58.

Verbesserungs-Anträge, d. h. Anträge in Beziehung auf andere zur Berathung vorliegende auf der Tagesordnung stehende Anträge, sei es zur Abänderung, Ergänzung oder Ersetzung derselben durch einen anderen Antrag, oder zu ihrer Beseitigung durch Uebergang zur Tagesordnung oder zur motivirten Tagesordnung, können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Berathung über den in Frage stehenden Gegenstand gestellt werden.

Ein Verbesserungs-Antrag ist bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Der Präsident hat denselben alsbald zu verlesen und die Unterstützungsfrage (§. 59) zu stellen, falls die Unterstützung nicht bereits schriftlich erfolgt ist.

§. 59.

Jeder Antrag einzelner Abgeordneter bedarf der Unterstützung durch fünf andere Abgeordnete, ohne welche derselbe keine Folge hat.

Die Anträge und Vorschläge der Regierungs-Bevollmächtigten, der Mitglieder des Gesamtvorstandes als solcher, und die Anträge eines Ausschusses, sei es des gesammten Ausschusses oder der Mehrheit oder Minderheit, bedürfen der Unterstützung nicht.

§. 60.

Jeder Verbesserungs-Antrag wird sofort in den Kreis der Berathung gezogen, falls nicht auf Antrag des Antragstellers, oder eines anderen Abgeordneten, oder des Regierungs-Bevollmächtigten (§. 23), oder auf Anfrage des Präsidenten der Landtag die Verweisung des Antrags an den betheiligten oder einen besonders zu wählenden Ausschuß beschließt.

Vorgängig diesem Beschlusse darf nur dem Antrag-

steller und, wenn mehrere Abgeordnete den Antrag gestellt haben, nur einem der Antragsteller, sowie einem Abgeordneten für solche Verweisung und einem Abgeordneten dagegen das Wort ertheilt werden.

Wer die Verweisung eines Antrags an einen Ausschuß beantragen will, erhält auch außer der Ordnung sofort das Wort.

§. 61.

Die Begründung des Antrags eines Abgeordneten findet nur statt in der Reihenfolge der Anmeldungen zum Worte.

§. 62.

Jeder Antrag muß so gefaßt sein, daß er mit Bestimmtheit ausdrückt, wie nach der Absicht des Antragstellers der Beschluß des Landtags zu fassen sein werde.

§. 63.

Ein Antrag der Staatsregierung oder eines Abgeordneten oder Ausschusses kann zu jeder Zeit von dem Antragsteller durch Aneignung beantragter Abänderungen oder auf andere Weise geändert oder zurückgezogen, indeß, sofern es sich um einen Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses handelt, von jedem Abgeordneten wieder aufgenommen werden. Der wiederaufgenommene Antrag bedarf nicht der Unterstützung.

Wird ein Antrag zurückgezogen und nicht wieder aufgenommen, so fallen auch die zu dem Antrage gestellten Verbesserungsanträge.

§. 64.

Jeder Berathungs-Gegenstand kann, jedoch nur so lange die Berathung darüber nicht geschlossen ist, vom Landtage an einen Ausschuß verwiesen oder zurückgewiesen werden.

§. 65.

Ueber einen Antrag auf Vertagung der Berathung oder der Abstimmung, oder auf Schluß der Berathung ist ohne vorgängige Erörterung abzustimmen, und einem Antrage der Regierungs-Bevollmächtigten (§. 23) auf Vertagung der Berathung stets zu genügen.

Bei Vertagung der Berathung oder Abstimmung findet die Fortsetzung der Berathung beziehungsweise die Abstimmung in der nächsten Sitzung statt, falls nicht der Landtag eine Ausnahme beschließt.

§. 66.

Der Präsident schließt die Berathung, wenn er die Beschlußnahme für genügend vorbereitet hält (vergleiche §. 14) oder wenn niemand mehr zum Worte sich gemeldet hat, oder wenn der Landtag, nach vorgängiger Verlesung der Rednerliste den Schluß der Berathung beschließt.

Wenn ein Antrag in der Versammlung bereits begründet ist, so kann die Berathung darüber nicht eher geschlossen werden, als nachdem wenigstens einem Abgeordneten, falls das Wort dazu begehrt ist, dasselbe gegen den Antrag ertheilt ist.

§. 67.

Nach dem Schlusse der Berathung ist dem Berichterstatter, als solchem, das Wort zu ertheilen, zuerst dem Berichterstatter der Minderheit des Ausschusses, zuletzt demjenigen der Mehrheit. Das Schlußwort steht auch dem Abgeordneten zu, welcher einen selbständigen Antrag gestellt hat, sofern nicht der Antrag einem Ausschusse überwiesen war.

Wenn der Regierungs-Bevollmächtigte nach dem letzten Worte des Berichterstatters oder des Antragstellers noch das Wort begehrt, so ist der Schluß der Berathung vom Präsidenten wieder aufzuheben.

§. 68.

Für die Reihenfolge der Abstimmungen ist leitender Grundsatz, daß diejenigen Anträge, welche am weitesten von den Anträgen in Beziehung auf welche sie gestellt sind, sich entfernen, vor den übrigen Anträgen zur Abstimmung kommen. Handelt es sich um Anträge auf Bewilligung von Geldern, so ist der Antrag auf die geringere Summe zuerst zur Abstimmung zu bringen; wird dieser angenommen, so müssen die Anträge auf Bewilligung von höheren Summen ebenfalls noch soweit zur Abstimmung kommen, bis die folgende größere Summe abgelehnt wird. Wird jedoch der Antrag auf die geringere Summe abgelehnt, so sind damit alle Anträge auf höhere Summen ebenfalls abgelehnt.

Bildet eine Vorlage oder sonstige Mittheilung der Staatsregierung, worin ein bestimmter Antrag nicht gestellt ist, den Gegenstand der Verhandlung, so ist der darauf sich beziehende Ausschuß-Antrag als erster Antrag anzusehen, im anderen Falle als Verbesserungs-Antrag.

§. 69.

Werden gegen die vom Präsidenten angegebene Fassung oder Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Fragen Einwendungen erhoben, was nur sofort nach ihrer Verkündung (§. 71) zulässig ist, welche jener nicht für begründet erklärt oder ein anderer Abgeordneter bestreitet, so hat der Landtag zu entscheiden.

§. 70.

Die Theilung eines Antrags darf, sofern sie nicht Folge eines Verbesserungs-Antrags ist, nur dann vom Präsidenten geschehen, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

§. 71.

Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Präsident

die Frage, über welche abgestimmt werden soll, in der Regel wörtlich zu verkünden, und wenn mehrere Fragen zur Abstimmung vorliegen, die Reihenfolge derselben anzugeben.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie durch Ja und Nein beantwortet werden können.

§. 72.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzbleiben, oder bei namentlichem Aufruf, wenn darauf spätestens gleich nach Verkündigung der Abstimmungsfrage (§ 71) angetragen ist, durch mündliche Erklärung mit „Ja“ oder „Nein.“ Der Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung.

§. 73.

Dem Präsidenten steht es zu, in jedem Falle eine Zählung der Stimmen zu veranlassen; diese muß geschehen, wenn darauf angetragen wird.

§. 74.

Nach Beendigung der Abstimmung hat der Präsident das Ergebnis derselben zu verkündigen.

Nachdem dieses geschehen, ist sofortige Erinnerung gegen die Richtigkeit der Zählung, nicht aber nachträgliches Abgeben der Stimme, zulässig. Ebenso wenig kann eine vollendete Abstimmung wegen mißverständener Frage wieder aufgenommen und nicht dieserhalb das Wort erteilt werden.

Abstimmungen behuf Auslegung eines gefaßten Beschlusses sind unstatthaft.

§. 75.

Eine kurze Begründung der Abstimmung nach dem Schlusse der Berathung steht, unbeschadet des Rechts der Berichterstatter (§. 67) nur dem Präsidenten und denjenigen

Abgeordneten zu, welche vor dem Schlusse der Berathung, obwohl sie sich zum Worte gemeldet, dasselbe nicht erhalten haben.

§. 76.

Die Abstimmung über Verbesserungs-Anträge, welche erst in der Sitzung, in welcher sie angenommen werden, zur Kenntniß der Abgeordneten gebracht sind, ist in der nächsten Sitzung ohne vorgängige Berathung zu wiederholen, wenn und insoweit dies von einem Abgeordneten beantragt wird.

§. 77.

Ein vom Landtage gefaßter Beschluß kann, ausgenommen die Fälle der §§. 82 und 115, auf demselben Landtage nicht wieder zur Verhandlung gebracht werden, es wäre denn, daß die Staatsregierung die nochmalige Erwägung der Sache, unter Darlegung der dafür sprechenden Gründe, empfehle, in welchem Falle eine weitere Verhandlung des Gegenstandes stattfindet.

§. 78.

Bedürfen Beschlüsse des Landtags einer besonderen Redaktion oder Begründung, so sind dieselben zu dem Ende dem betheiligten, beziehungsweise einem zu wählenden Ausschusse zu überweisen.

Die daraus hervorgegangene Vorlage ist nach ihrer Vertheilung unter die Abgeordneten zur Verhandlung zu bringen, welche indeß, wenn nicht Gesetzentwürfe in Frage stehen (§. 82), nur die Fassung zum Gegenstande hat.

C. Von einzelnen besonderen Gegenständen der Verhandlungen.

1. Vorlagen der Staatsregierung.

§. 79.

Die Vorlagen und sonstigen Mittheilungen der Staatsregierung, welche Gegenstand der Verhandlung im Landtage

zu sein bestimmt sind, sind sofort nach ihrer Einbringung einem bereits bestehenden oder einem besonders zu wählenden Ausschusse zu überweisen.

Der Landtag kann, mit Zustimmung der Regierungs-Bevollmächtigten, ein anderes Verfahren beschließen.

Anträge der Staatsregierung können nicht in der Form des Uebergangs zur einfachen Tagesordnung erledigt werden.

§. 80.

Die Vorlagen der Staatsregierung gelangen in der Regel in der zur Vertheilung an die Abgeordneten erforderlichen Anzahl von Exemplaren an den Landtag; wo das nicht geschehen ist, kann derselbe die Vervielfältigung der Vorlagen behuf deren Vertheilung beschließen.

2. Gesetzentwürfe.

§. 81.

Bei Gesetzentwürfen, mögen dieselben von der Staatsregierung mitgetheilt oder aus der Mitte der Versammlung hervorgegangen sein, findet nach Erstattung des Ausschussberichts, insofern nicht von Ueberweisung des Gesetzentwurfes an einen Ausschuss abgesehen ist, zuerst eine allgemeine Verhandlung über die Frage statt, ob auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden soll, wenn ein Antrag auf Ablehnung des Entwurfs oder Annahme desselben im Ganzen vorliegt.

Mit der Gesamtannahme oder der Beschlußnahme über die einzelnen Bestimmungen ist die erste Lesung beendet.

§. 82.

Bei allen Gesetzentwürfen findet eine zweite Lesung statt, nachdem die aus der ersten Lesung hervorgegangenen Beschlüsse in dem betheiligten Ausschusse hinsichtlich der

Fassung geprüft und erforderlichen Falls berichtigt, hienächst zusammengestellt und unter die Abgeordneten vertheilt sind.

Ist ein Gesetzentwurf bei der ersten Lesung ganz abgelehnt worden, so findet eine zweite Lesung des Entwurfs nur statt, wenn ein Antrag zur zweiten Lesung oder auf eine zweite Lesung gestellt worden ist.

Bei der zweiten Lesung wird eine Berathung nur über die zur zweiten Lesung gestellten Anträge eröffnet, über welche, sofern nicht der Landtag etwas Anderes beschließt, vorher vom Ausschuß zu berichten ist.

Anträge auf eine zweite Lesung sowie Anträge zur zweiten Lesung sind binnen einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist bei diesem schriftlich einzureichen und mindestens einen Tag vor jener Berathung an die Abgeordneten zu vertheilen.

Die Bestimmungen über Verbesserungsanträge finden Anwendung.

Jeder bei erster Lesung gefaßte Beschluß kann bei der zweiten Lesung wieder aufgehoben werden.

Wenn Anträge zur zweiten Lesung nicht gestellt sind, oder sobald dieselben ihre Erledigung gefunden haben, ist der Gesetzentwurf im Ganzen, wie derselbe durch die Beschlüsse des Landtags sich gestaltet hat, zur Abstimmung zu bringen.

3. Selbständige Anträge der Abgeordneten.

§. 83.

Jeder Abgeordnete, die Mitglieder des Gesamtvorstandes nicht ausgeschlossen, hat das Recht, selbständige Anträge, d. h. solche, die nicht unter den §. 58 fallen, an den Landtag zu bringen.

§. 84.

Ein selbständiger Antrag ist vom Antragsteller dem Präsidenten schriftlich, durch fünf andere Abgeordnete ver-

möge ihrer Namensunterschrift unterstützt, und mit einer kurzen Begründung versehen, zu übergeben.

Nach seiner Verlesung durch den Präsidenten beschließt der Landtag, ob der Antrag in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und im ersteren Falle, ob derselbe einem Ausschusse überwiesen, oder ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuß zur Verhandlung kommen soll.

Von Mitgliedern des Landtags in Beziehung auf einen an den Ausschuß verwiesenen Gegenstand, vor der Berathung desselben im Landtage, gestellte Anträge werden, sofern sie schriftlich eingereicht und von fünf anderen Abgeordneten durch ihre Unterschrift unterstützt sind, an den betheiligten Ausschuß abgegeben.

§. 85.

Hat der Antragsteller seinen Antrag als dringlich bezeichnet, so erhält er zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

Nachdem einer der Abgeordneten, falls das Wort dazu begehrt ist, gegen die Dringlichkeit gesprochen, ist die Dringlichkeitsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Ist sie vom Landtage bejahet, so wird sofort auf Verhandlung des Gegenstandes eingetreten, doch kann der Landtag ausnahmsweise die Verweisung des Antrags an einen Ausschuß beschließen, und ist derselbe dann thunlichst bald vor anderen Angelegenheiten zur Verhandlung im Landtage zu bringen.

§. 86.

Jedem Antragsteller (§§. 58, 60, 83) ist es gestattet, seinen Antrag im Ausschusse näher zu begründen; es ist ihm deshalb Anzeige zu machen, wann der Antrag zuerst zur Berathung kommt.

§. 87.

Beantragt der Ausschuß demnächst die Ablehnung des Antrags, oder den Uebergang zur Tagesordnung, so findet eine Berathung im Landtage nur statt, wenn acht Abgeordnete außer dem Antragsteller sich für dieselbe erklären.

4. Interpellationen.

§. 88.

Interpellationen, d. h. förmliche Anfragen an die Staatsregierung sind schriftlich, bestimmt formulirt, und von einem Abgeordneten als Interpellanten und von fünf anderen Abgeordneten unterzeichnet, dem Präsidenten zu übergeben, welcher dieselben den Regierungs-Bevollmächtigten abschriftlich mitzutheilen hat.

Der Präsident zeigt den Gegenstand der Interpellation im Landtage an, und setzt die förmliche Vorbringung und Begründung derselben sofort auf die Tagesordnung oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Sobald die Interpellation begründet ist, wird der Regierungs-Bevollmächtigte sich erklären, ob und wann dieselben werden beantwortet werden.

An die Beantwortung der Interpellation oder an die Erklärung, daß dieselbe nicht werde beantwortet werden, kann sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn mindestens fünf Abgeordnete darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand in Form eines selbständigen Antrages weiter zu verfolgen.

Anfragen zur Aufklärung über in Berathung begriffene Gegenstände sind nicht an die Bestimmungen über Interpellationen gebunden.

5. Petitionen.

§. 89.

Petitionen jeder Art (Vorstellungen, Bitten, Beschwerden, Art. 134 des Staatsgrundgesetzes) sind ohne vorgängige Erörterung einem der bestehenden Ausschüsse zu überweisen, wenn nicht im einzelnen Falle auf Vorschlag des Präsidenten der Landtag beschließt, daß eine Petition ohne weitere Berücksichtigung in das Archiv niedergelegt werden soll.

Petitionen, welche nach Ermessen des Gesamtvorstandes so spät eingehen, daß eine angemessene Erledigung nicht mehr möglich erscheint, können mit einem entsprechenden Vermerk den Petenten zurückgegeben werden.

§. 90.

Anonyme Eingaben sind vom Präsidenten nicht zur Anzeige zu bringen, sondern von ihm zu vernichten.

§. 91.

Petitionen, welche der Landtag aus materiellen Gründen zurückgewiesen hat, können bei demselben Landtage nur unter Angabe neuer thatsächlicher Gründe eingebracht werden.

§. 92.

Von jedem Endbeschlusse des Landtags über eine Petition ist dem Petenten vermitteltst Zusendung eines Protokoll-Auszugs durch einen der Schriftführer Nachricht zu geben.

6. Wahlen.

§. 93.

Wahlen im Landtage können nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Aus besonderen Gründen kann der Landtag ausnahmsweise eine Abweichung beschließen.

§. 94.

Kein Abgeordneter darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen die Wahl in einen Ausschuß, wenn der Abgeordnete bereits Mitglied zweier Ausschüsse ist.

§. 95.

Die Wahlen geschehen durch Abgebung von Stimmzetteln.

Sobald mit der Verlesung der Stimmzettel begonnen ist, was der Präsident vorher anzukündigen hat, ist eine Abgebung von Stimmzetteln nicht weiter zulässig.

Der Landtag kann im einzelnen Fall, abgesehen von den Wahlen des Präsidenten und der Vicepräsidenten, die Wahl durch Zuzuf beschließen, falls kein Widerspruch erhoben wird.

§. 96.

Wenn bei einer Wahl, welche absolute Stimmenmehrheit erfordert, eine solche sich nicht sofort ergibt, so ist sie in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, von diesen jedoch derjenige ausscheidet, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat. Ist dieses bei mehreren der Fall, so entscheidet das Loos. Bei gleicher Vertheilung sämtlicher Stimmen auf mehr als zwei Abgeordnete ist einer durch das Loos auszuscheiden.

Bei gleicher Vertheilung der Stimmen auf zwei Abgeordnete ist die Wahl zu wiederholen. Ergiebt sich dabei keine Aenderung, so entscheidet das Loos.

Wenn für eine Wahl relative Stimmenmehrheit erforderlich wird, so finden bei Stimmengleichheit die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

Abschnitt VII.**Ordnungs-Bestimmungen.**

§. 97.

Der Präsident ist berechtigt, die Abgeordneten von Abschweifungen auf den Gegenstand der Berathung zurückzuweisen und im Wiederholungsfalle, so wie wegen unparlamentarischer Aeußerung oder wegen unparlamentarischen Verhaltens mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen, nach seinem Ermessen unter Anführung der Gründe.

Will der betheiligte Abgeordnete sich dabei nicht beruhigen, so hat er das durch Berufung auf das Urtheil der Versammlung ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf der Landtag ohne vorgängige Berathung entscheidet, ob die Mahnung des Präsidenten gerechtfertigt ist.

§. 98.

Wenn ein Abgeordneter bei der Verhandlung über denselben Gegenstand der Tagesordnung zum zweiten Male einen vom Landtage nicht für ungerechtfertigt erkannten Ordnungsruf sich zugezogen hat, so kann der Präsident demselben für die Dauer der Berathung dieses Gegenstandes, oder wenn die Berathung mehrere Sitzungen dauert, für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen. Auch dabei gilt die Bestimmung im zweiten Absätze des §. 97.

§. 99.

Sowohl der Regierungs-Bevollmächtigte als jeder Abgeordnete hat die Befugniß, den Präsidenten auf vorgefallene Verletzung der Ordnung aufmerksam zu machen.

§. 100.

Störungen in der Versammlung hat der Präsident zu rügen, und wenn dadurch die Ruhe nicht wieder herzustellen ist, so hat er die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder ganz zu schließen.

§. 101.

Der Landtag kann einen Abgeordneten ausschließen, wenn der Letztere

1. die Sitzungen des Landtags oder Ausschusses ungeachtet wiederholter Mahnungen des Präsidenten, beziehungsweise des Vorsitzenden im Ausschusse ohne genügenden Grund versäumt; oder
2. nach Art. 132 des Staatsgrundgesetzes verhaftet und länger als 3 Tage in Haft gehalten ist.

§. 102.

In den Fällen des §. 101 ist der Präsident verpflichtet, die Entscheidung des Landtags darüber zu veranlassen, ob der Abgeordnete ausgeschlossen werden solle, und hat der Landtag zur Begutachtung der Frage einen Ausschuß zu wählen.

Solange die Ausschließung eines Abgeordneten noch in Frage steht, ist derselbe von der Theilnahme an den Verhandlungen des Landtags nicht ausgeschlossen. Der betheiligte Abgeordnete ist, wenn thunlich, von dem Ausschusse zu hören, der Verhandlung über seine Ausschließung darf derselbe aber nicht beiwohnen.

Zu einem auf Ausschließung gehenden Beschlusse des Landtags bedarf es zweimaliger Abstimmung in verschiedenen Sitzungen.

§. 103.

In anderen Fällen, in denen Zweifel darüber, ob der Auftrag erloschen oder ein Verzicht anzunehmen sei (St. G. G. Art. 122, 123), beim Präsidenten oder im Landtage angebracht sind, hat der Präsident ebenfalls dem Landtage die Frage zur Entscheidung vorzulegen, jedoch bedarf es dann nicht des im §. 102 vorgeschriebenen Verfahrens.



Abchnitt VIII.

Abwesenheit, Urlaub, Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten.

§. 104.

Die nach dem Beginne der Sitzung des Landtags etwa noch abwesenden, nicht entschuldigten Abgeordneten, deren Wahl für gültig erklärt ist, hat der Präsident zum unverzüglichen Eintritt in den Landtag aufzufordern, oder die Vermittelung der Regierungs-Bevollmächtigten deshalb anzusprechen.

Wer dieser Aufforderung, ohne vor dem Landtage genügend entschuldigt zu sein, nicht innerhalb 14 Tagen nach ihrer Erlassung Folge geleistet hat, wird angesehen als habe er auf seinen Sitz im Landtage verzichtet, und kann bei späterem Erscheinen denselben nur dann noch einnehmen, wenn nicht inzwischen eine Neuwahl bereits angeordnet ist.

§. 105.

Jeder Abgeordnete hat von etwaiger Verhinderung, den Sitzungen des Landtags oder der Ausschüsse beizuwohnen, dem Präsidenten, beziehungsweise dem Vorsitzenden des Ausschusses, unter Anführung des Grundes zeitig Anzeige zu machen.

§. 106.

Für die Abwesenheit eines Abgeordneten bis zur Dauer von acht Tagen ertheilt der Präsident nach seinem Ermessen Urlaub, jedoch besonders mit Rücksicht darauf, daß die zur Verhandlung im Landtage und in den Ausschüssen erforderliche Anzahl der Abgeordneten anwesend bleibt.

Für eine längere Zeit kann nur der Landtag Urlaub bewilligen.

Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ein beurlaubt gewesener Abgeordneter hat den Tag seiner Rückkunft, sobald dieselbe erfolgt ist, dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

§. 107.

Die Tagegelder 7 *M.* 50 *g* beziehungsweise 3 *M.* 75 *g* sind zu berechnen vom Tage der ersten Versammlung der Abgeordneten (§. 1) an für die Dauer der Versammlung des Landtags. Ein Abgeordneter wird dann als am Versammlungsorte des Landtags wohnend angesehen, wenn er innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern in der Luftlinie von dem Schloßthurne zu Oldenburg oder in der Stadt Oldenburg im engeren Sinne wohnt, vorausgesetzt, daß der Landtag nach der Stadt Oldenburg berufen ist.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Tagegelder zu berechnen noch für drei Tage nach der Vertagung oder Beendigung des Landtags, falls sie bis dahin noch Landtags-Geschäfte zu erledigen gehabt haben.

Für Tage, an welchen ein Abgeordneter am Orte der Versammlung des Landtags nicht gegenwärtig, oder beurlaubt gewesen ist, oder einer Sitzung des Landtags, wenn solche stattgefunden, ohne durch Krankheit oder Landtags-Angelegenheiten verhindert zu sein, nicht beigewohnt hat, hat derselbe keine Tagegelder zu berechnen.

Die Anweisung der desfallsigen Rechnungen von Seiten des Präsidenten, kann nur geschehen unter Anlegung der nach §. 106 ihm gemachten Anzeige, beziehungsweise unter der Bemerkung, daß eine Beurlaubung oder Abwesenheit des Abgeordneten nicht stattgefunden.

§. 108.

An Reisekosten werden vergütet:

1. den Abgeordneten, welche in der Provinz, in welcher der Landtag sich versammelt, ihren Wohnsitz haben, für den Tag der Hinreise und für den Tag der

Rückreise, falls diese nicht schon am Tage der Vertagung oder Beendigung des Landtags erfolgt, je 7 *M.* 50 *g.*, ferner der Betrag des Postgeldes vom Wohnorte der Abgeordneten, beziehungsweise der diesem zunächst belegenen Poststation, nach Oldenburg oder der nächsten Bahnstation und endlich was, um diese Poststation oder Bahnstation zu erreichen, an Transportkosten baar verausgabt ist;

2. den Abgeordneten aus einer anderen Provinz und zwar für die jedesmalige Reise

a) zwischen dem Herzogthum und dem Fürstenthum Lübeck 40 *M.*,

b) zwischen dem Herzogthum und dem Fürstenthum Birkenfeld 60 *M.*,

c) zwischen den beiden Fürstenthümern 75 *M.*

Bei Beurlaubungen werden Reisekosten nicht vergütet.

§. 109.

Die Abgeordneten erhalten für die Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf sämtlichen Strecken der unter Oldenburgischer Verwaltung stehenden Staatsbahnen eine Freifarte, welche für die Dauer des Landtags mit Einschluß etwaiger Vertagungen, sowie für je drei Tage vor der Eröffnung und nach dem Schlusse des Landtags gültig ist. An Gepäck sind 25 Kilogramm frachtfrei.

Abchnitt IX.

Geschäftsverhältniß des Landtags zu der Staatsregierung.

§. 110.

Die regelmäßigen Mittheilungen zwischen der Staatsregierung und dem Landtage erfolgen durch besondere Schreiben, soweit der Gegenstand angemessener Weise nicht schon durch Zustellungen zur kurzen Hand oder mündlich im Landtage erledigt werden kann.



§. 111.

Die Schreiben der Staatsregierung werden an den Landtag gerichtet und von dem Staatsministerium unterzeichnet.

Die Schreiben des Landtags an die Staatsregierung werden an das Staatsministerium gerichtet und von dem Präsidenten und einem der Schriftführer unterzeichnet.

Adressen des Landtags werden gleichfalls nur vom Präsidenten und Schriftführer unterzeichnet.

§. 112.

Alle aus der Mitte des Landtags hervorgegangene Schriftstücke, welche zur Vertheilung unter die Abgeordneten kommen, sind gleichzeitig auch dem Regierungs-Bevollmächtigten zur kurzen Hand zuzustellen.

§. 113.

Zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage sind für bestimmte Fragen auf Antrag des einen oder anderen Theils Conferenzen zu bilden.

§. 114.

Die Conferenzen werden gebildet:

1. aus denjenigen Mitgliedern, welche die Staatsregierung dazu abordnet;
2. aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Landtags, welche der letztere einzeln durch absolute Stimmenmehrheit dazu erwählt.

Sollte die Staatsregierung nicht mindestens drei Mitglieder zu der Conferenz abordnen, so hat der Landtag seinerseits drei Abgeordnete zu der Conferenz zu wählen.

§. 115.

Nach beendigten Conferenz-Verhandlungen ist dem Landtage das Ergebnis mit den daran geknüpften Vermittlungs-Vorschlägen durch einen Berichterstatter vorzutragen, welchen die zur Conferenz gewählten Abgeordneten aus ihrer Mitte ernennen.

Durch Annahme eines Vermittlungs-Vorschlags werden die entgegenstehenden Beschlüsse des Landtags wieder aufgehoben.